

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 67

Grundfragen zur Leistungskondiktion
bei Drittbeziehungen

Von

Franz Schnauder



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

FRANZ SCHNAUDER

Grundfragen zur Leistungskondition bei Drittbeziehungen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 67

Grundfragen zur Leistungskondition bei Drittbeziehungen

Von

Franz Schnauder



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04928 4

Meinen Eltern

Vorwort

Es mag überflüssig oder gar vermessen erscheinen, die kaum noch überschaubare Zahl der literarischen Beiträge zu bereicherungsrechtlichen Dreieckskonstellationen noch um eine weitere Stimme zu vermehren. Indes soll mit der vorliegenden Arbeit nicht eine weitere Variante der Meinungsvielfalt hinzugefügt, sondern vielmehr ein ganz andersartiger Versuch unternommen werden; nämlich der, bereicherungsrechtliche Einzelfragen in den übergreifenden Zusammenhang mit dem ganzen Schuldrechtssystem zu stellen und so einer Lösung näherzuführen.

Das gedankliche und rechtswissenschaftliche Fundament dazu liefert die Lehre vom Zweck im Schuldrecht. Sie ist zugleich Rechtfertigung und Motivation dieser Arbeit.

Ohne diese sichere Grundlage hätte ich kaum gewagt, die mit der Thematik dieser Untersuchung anzuschneidenden Fragenkreise aufzugreifen, die kontroverse Literatur und die unsichere Judikatur kritisch zu durchleuchten und einen eigenen Lösungsansatz zu entwickeln.

Die vorliegende Arbeit hat im Wintersemester 1979/80 der Juristischen Fakultät Heidelberg als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde bereits Anfang 1979 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur konnten jedoch im wesentlichen noch bis September 1980 in den Fußnoten berücksichtigt werden. Dadurch hat der Anmerkungsapparat stellenweise eine erhebliche Erweiterung erfahren, was aber in Kauf genommen werden mußte. Herrn Prof. Dr. H. Weitnauer, der mich schon als Studenten und später als Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl in die Lehre vom Zweck eingeführt und mit ihr vertraut gemacht hat, gilt auch an dieser Stelle mein herzlicher Dank. Zu danken habe ich ferner der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg für die Gewährung eines Zuschusses zur Drucklegung.

Sinsheim, im Januar 1981

Franz Schnauder

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
<i>Erstes Kapitel</i>	
Systematische Grundlegung	
A. Die Lehre vom Zweck	21
I. Der Zweck im Recht der Güterbewegung	21
1. Typische Verkehrszwecke	23
a) Parallelität von Leistung und Verpflichtung	23
aa) Handgeschäfte	24
bb) Gemischte Realverträge	25
b) Typische Zwecke der Zuwendungen	27
aa) Bei Leistungsversprechen	27
bb) Bei realen Leistungen	28
2. Angestaffelte Zwecke	28
a) Das System von Kreß	29
aa) Beispielsfälle	29
bb) Versprechen und Leistung <i>condicionis implendae</i> <i>causa</i>	31
b) Ablehnung durch die moderne Rechtsprechung und Lite- ratur	33
II. Das Rechtsgrundproblem	35
1. Die Zweckerreichung	35
a) Parallelität von Leistung und Verpflichtung	36
b) Das einseitige Rechtsgeschäft	37
2. Die Zweckvereinbarung	38
3. Der Rechtsgrundbegriff der h. M.	41
III. Kausalität und Abstraktion	43
1. Kausalität	43
a) Bei realen Zuwendungen	44
b) Bei Leistungsversprechen	44
aa) Das Zustandekommen der schuldrechtlichen Ver- pflichtung	45
bb) Die Bedeutung des Zwecks für die Abwicklung der Schuldversprechen	45

2. Abstraktion bei Leistung und Verpflichtung	46
3. Abstrakte und kausale Gestaltung der Rechtsgeschäfte	49
a) Parteiautonomie	49
b) Angestaffelte Zwecke	50
4. Parteiwille und Abstraktionsgrundsatz	52
a) Inhaltliche und äußerliche Abstraktion	52
b) Minimal- oder Maximalkonsens?	55
c) Das Dogma der Abstraktion	58
IV. Leistung und Erfüllung	59
1. Die Leistung	59
a) Zweckbestimmung der Leistung	59
b) Begründung einer kausalen Verpflichtung als Leistung?	60
c) Kondizierbarkeit der Leistung	61
2. Die Erfüllungsleistung im Schuldrechtssystem	64
<i>B. Der Zweck bei Drittbeziehungen</i>	<i>71</i>
I. Zweckbeziehungen bei „abstrakten Verpflichtungen“	71
1. Sog. abstrakte Verpflichtungen	71
2. Abstrakt ist nicht gleich abstrakt	74
a) Abstrakt i. S. von zweckneutral	74
b) Abstrakt i. S. von einwendungsunabhängig	75
c) Bedeutungszusammenhänge	76
II. Zuwendung, Zweck und Rechtsgrund	77
1. Die Umleitung der Zuwendung	78
2. Der Weg der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung	82
a) Nach dem Parteiwillen	82
b) Auf Grund objektiver Zurechnung	85
c) Nach der Lehre von der Einheitskondiktion	88
d) Durch Analogie	93
3. Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs	96
a) Das Erlangte i. S. des § 812 Abs. 1 Satz 1	97
b) Die Bereicherung	102
aa) Unwirksames Deckungsverhältnis	102
bb) Unwirksames Valutaverhältnis	103
cc) Doppelmangel	103
III. Multilaterale Leistungsbeziehungen im Dreieck?	105
1. Zweckneutrale Zuwendung B—C	106
2. Zweckgetragene Zuwendung B—C	108
3. Konkurrierende Leistungskonditionen?	112
IV. Der theoretische Ansatz und seine Verwirklichung in Rechtsprechung und Literatur	115

Inhaltsverzeichnis	11
1. Die Lehre vom Empfängerhorizont	116
a) Die Rechtsprechung des BGH	116
b) Literaturstimmen	120
2. Der Subsidiaritätsgrundsatz	121
3. Die wertungsmäßige Kontrolle des Leistungsbegriffs	124

Zweites Kapitel

Bereicherungsrechtliche Konsequenzen in Einzelfällen	128
A. Anweisungsfälle	130
I. Reale Zuwendung im Außenverhältnis	131
1. Der Ablauf einer störungsfreien Anweisung	131
2. Unwirksamkeit der Rechtsbeziehungen	135
3. Mängel der Anweisung	136
a) Lösung aus dem Zurechnungsgedanken	136
b) Parteiwille und Vermögensvermehrung	140
aa) Fehlende Anweisung	140
bb) Fehlerhafte Anweisung	145
II. Leistungsversprechen im Außenverhältnis	153
1. Die Verpflichtung aus angenommener Anweisung	154
a) Begründung der Verpflichtung	154
b) Erfüllung der Verpflichtung	156
2. Überweisungsgutschrift und Akkreditiv	162
3. Die Wechselforderung	165
B. Abwicklungsgeschäfte unter Drittbeteiligung	170
I. Reale Erfüllungsleistung	170
1. Erfüllung durch einen Dritten	170
a) Grundfall	170
b) Abwandlungen	176
aa) Eine reale Zuwendung, zwei Leistungen	176
bb) Eine reale Zuwendung, drei Leistungen	179
cc) Zweckstaffelung	181
c) Irrtümliche Zahlung fremder Schulden	185
2. Erfüllung an einen Dritten	189
a) Der solutionis causa adjectus (§ 364 Abs. 1)	191
b) Erfüllung gemäß § 362 Abs. 2	191
3. Erfüllung an und durch einen Dritten	194
II. Leistungsversprechen als Abwicklungsgeschäfte	195
1. Schuldübernahme	195

a) Privative Schuldübernahme	196
aa) Durch Vereinbarung zwischen B und C	196
bb) Durch Vereinbarung zwischen B und A	198
b) Kumulative Schuldübernahme	200
aa) Durch Vereinbarung zwischen B und C	201
bb) Durch Vereinbarung zwischen B und A	201
cc) Der Sicherungszweck	201
2. Bürgschaft	202
C. Forderungsabtretung	204
I. Die Abtretung der Forderung	204
1. Zweckbeziehungen der Beteiligten	204
2. Zweckverfehlung zwischen A und C	205
3. Zweckverfehlung zwischen A und B	205
II. Die Erfüllung der abgetretenen Forderung	206
1. Kondiktion im Kausalverhältnis	207
2. Kondiktion im Leistungsverhältnis	208
D. Verträge zu Rechten Dritter	210
I. Das Zustandekommen des Vertrags	211
1. Die Zweckbeziehungen der Beteiligten	211
2. Kausales oder abstraktes Forderungsrecht?	213
II. Das Abwicklungsstadium	215
1. Leistungsbeziehungen	216
2. Der Bereicherungsausgleich	221
a) Bereicherungsausgleich bei unwirksamem Vertrag zu Rechten Dritter	221
aa) Abhängigkeit vom Valutaverhältnis	222
bb) Vom Deckungsverhältnis abhängiger Leistungsempfang	226
cc) Rückabwicklung nur bei Zweckverfehlung	229
b) Doppelmangel	231
E. Drittfinanzierter Abzahlungskauf (B.-Geschäft)	234
I. Der Stand der Meinungen	236
1. Die Kondiktionsrichtung	236
2. Der Kondiktionsinhalt	240
II. Eigener Lösungsansatz	242
1. Leistungsrechtliche Modelle	242
2. Leistungsrechtliche Praxis	245
Schlußbemerkung	248
Literaturverzeichnis	251

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO	am (zuletzt) angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abl.	ablehnend
AbzG	Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
arg.	argumentum
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebsberater
bestr.	bestritten
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bsp.	Beispiel
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
E I, E II	Entwurf erster Lesung (1888) und zweiter Lesung (1895) zum BGB
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
ErbbauVO	Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919
Erl.	Erläuterung(en)
EV	Eigentumsvorbehalt
f., ff.	folgende Seite(n)
Festg.	Festgabe
FN	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
Gruch	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot
Hervorh.	Hervorhebung
HGB	Handelsgesetzbuch

h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HS.	Halbsatz
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinne
insb.	insbesonders
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
Jh Jb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KO	Konkursordnung
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier / Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LS	Leitsatz
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
m. N.	mit Nachweisen
Mot.	Motive zu dem Entwurf eines BGB, 1888
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
Pand.	Pandekten
Prot.	Protokolle der zweiten Kommission zum BGB, 1897—1899
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rdnr.(n)	Randnummer(n)
Rdziff.	Randziffer
Recht	Das Recht
RGRK	Reichsgerichtsrätekomentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite(n)
s.	siehe
SeuffA.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
str.	streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung

ScheckG	Scheckgesetz vom 14. August 1933
SchR	Schuldrecht
u. a.	unter anderem
u. ö.	und öfter
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
Vorb(em.)	Vorbemerkung
WarnRspr., RG Warn.	Warneyer, Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Ge- biete des Zivilrechts
WG	Wechselgesetz vom 21. Juni 1933
WM	Wertpapiermitteilungen
z. B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
z. T.	zum Teil

Paragraphen-Angaben ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf das BGB.

Einführung

Als der Bundesgerichtshof vor einigen Jahren die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Fluß geratene Definition des Leistungsbegriffs mit den Worten

„Nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung ist unter einer Leistung i. S. des § 812 Abs. 1 BGB eine bewußte und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens zu verstehen“¹

zum Abschluß brachte, haben viele Stimmen in der Literatur diese Entwicklung², auf die sie teilweise schon jahrelang hingearbeitet hatten, mit großer Befriedigung begrüßt.

Mit dem Zweckelement ist zweifellos ein neuer Markstein im Bereicherungsrecht gesetzt und zugleich ein Kriterium eingeführt worden, das mit dem gemeinen Recht bei der Schaffung des BGB seine Bedeutung verloren zu haben schien. Der sog. „moderne“ Leistungsbegriff³ hatte sich damit endgültig als „herrschende Meinung“ durchgesetzt. Fortan verlangte man für das Vorliegen einer *Leistung*, daß neben die *Zuwendung* (= bewußte Vermehrung fremden Vermögens) noch der dafür vom Leistenden bestimmte *Zweck* tritt.

Die Entwicklung in Rechtsprechung und Lehre ist jedoch inzwischen nicht stehengeblieben, der zweckgetragene Leistungsbegriff hat sich nicht als die Zauberformel erwiesen, mit deren Hilfe der Bereicherungsausgleich insbesondere im Dreipersonenverhältnis problemlos hätte durchgeführt werden können. Vielfach sind hier die Vertreter der h. M. auf Schwierigkeiten gestoßen, und trotz des gemeinsamen terminologischen Anknüpfungspunktes sind die erzielten Ergebnisse kontrovers geblieben. Einige kritische Stimmen haben versucht, das Zweckelement des Leistungsbegriffs nach objektivrechtlichen Zurechnungskriterien zu bestimmen⁴; andere haben den „Abschied vom Leistungsbegriff“⁵ gefordert, während wieder andere zur Tat geschritten sind und dem „unwah-

¹ Vgl. BGH NJW 1974, 1132 unter II, 2.a), aa) der Gründe.

² Die erst im Jahre 1963 mit der Entscheidung zum sog. Elektrogerätefall BGHZ 40, 272 (277) begonnen hat.

³ Der gar nicht so modern ist, vgl. *Weitnauer*, FS v. Caemmerer, S. 259.

⁴ Besonders weitgehend neuerdings *Joerges*, Bereicherungsrecht als Wirtschaftsrecht, 1977.

⁵ So *Canaris*, FS Larenz, S. 857 ff.

ren Leistungsbegriff“⁶ endgültig den Garaus machen wollten⁷. Erst kürzlich hat ein Autor geschrieben: „Es geht ein Gespenst um im Zivilrecht: der bereicherungsrechtliche Leistungsbegriff“⁶. Diese und andere Angriffe haben Zweifel an der Brauchbarkeit des zweckbestimmten Leistungsbegriffs aufkommen lassen.

Mit diesen wenigen Sätzen läßt sich der augenblickliche Stand der bereicherungsrechtlichen Diskussion um den Leistungsbegriff skizzieren. Zugleich stellt sich die Frage, wie es überhaupt zu dem gegenwärtigen Stadium kritischer Distanz hat kommen können.

Wenn hier eine erste und vorläufige Antwort gegeben werden soll, so kann gesagt werden, daß die Fragen nach der Leistungskondition im Dreiecksverhältnis, wie überhaupt die Fragen nach der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung in einfachen Zweipersonenverhältnissen, nicht bloß allein aus dem Blickwinkel der §§ 812 ff. beantwortet werden dürfen. Sie erfordern vielmehr auch die Betrachtung der zur Bereicherung führenden Vorgänge selbst, was sich bereits daran zeigt, daß das Bereicherungsrecht nur ein Rückabwicklungsschuldverhältnis zur Ausgleichung ungerechtfertigter Vermögensverschiebungen begründet. Die Leistungskondition ist nämlich nur der rechtssystematische Schlußstein einer fehlgeschlagenen Zuwendung.

Daß die bereicherungsrechtliche Auseinandersetzung in der Literatur dagegen oft nur „isoliert“, d. h. ohne Rückkoppelung an das Schuldrecht im übrigen geführt wird, ist ein elementarer Mangel, der auf dem Weg zu einer vermögensrechtlichen Gesamtkonzeption nur hinderlich sein kann. In dem Maße, wie dieser Verselbständigungsprozeß des Bereicherungsrechts fortschreitet, wird daraus ein esoterisches Rechtsgebiet, in welchem selbst noch so eigenwillige Vorstellungen und Konstruktionen ihren Platz finden können, ohne sich gleichzeitig einer Kontrolle des Schuldrechtssystems insgesamt unterziehen zu müssen.

Eine solche Entwicklung übersieht aber, daß der sog. moderne Leistungsbegriff nicht unverbunden im Schuldrecht steht. Hinter ihm steht nämlich ein ganzes theoretisches Konzept des Schuldrechts, an dem Rechtsprechung und Lehre bisher weitgehend vorbeigegangen sind. Mit dieser Arbeit soll die Aufmerksamkeit wieder auf dieses zum zweckbestimmten Leistungsbegriff gehörige Gebäude des Schuldrechts ge-

⁶ Harder, JuS 1979, 76 (77).

⁷ Wilhelm, Rechtsverletzung und Vermögensentscheidung als Grundlagen und Grenzen des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung, 1973; Kaehler, Bereicherungsrecht und Vindikation — Allgemeine Prinzipien der Restitution, 1972; Costede, Dogmatische und methodologische Überlegungen zum Verständnis des Bereicherungsrechts, 1978; und seit kurzem auch Kupisch, Gesetzespositivismus im Bereicherungsrecht — Zur Leistungskondition im Drei-Personen-Verhältnis, 1978.

lenkt werden, das *Hugo Krefß*⁸ vor 50 Jahren entworfen, *Weitnauer*⁹ und *Ehmann*¹⁰ in der modernen Literatur wieder aufgegriffen und verteidigt haben. Danach ist der *Zweck* nicht ein bloßes Phänomen, welches im Bereicherungsrecht als *deus ex machina* auftaucht, er ist vielmehr die *Seele des ganzen Schuldverhältnisses*¹¹.

Es geht in der vorliegenden Arbeit darum, nachzuweisen, daß mit dieser *Lehre vom Zweck* bereicherungsrechtliche Fragen, die Dreiecksbeziehungen aufwerfen, folgerichtig und in völliger systematischer Transparenz beantwortet werden können. An dieser Lehre kann nicht länger vorbeigegangen werden, soweit und solange man den „neuen“ Leistungsbegriff im Bereicherungsrecht zugrundelegt. Die schroffe Ablehnung, die ihm heute vielfach zuteil wird, beruht offenbar darauf, daß das Zweckelement in seiner Bedeutung und Tragweite gründlich verkannt wird. Die Schuldrechtsdoktrin steht wohl im Augenblick vor der Gefahr, daß das terminologische Instrumentarium der Lehre vom Zweck immer mehr von deren Idee abgelöst zu werden, der Leistungsbegriff immer mehr zur bloßen Formel zu erstarren droht. Dazu tragen freilich auch gerade Autoren bei, die sich zur modernen Lehre von der Leistungskondition bekennen, die aber außer der begrifflichen Gemeinsamkeit keine weitere Übereinstimmung mit der Lehre von Krefß vorweisen können. Daher ist es an der Zeit, solche und ähnliche Bestrebungen in einer breiter angelegten Untersuchung zurückzuweisen.

Es muß deutlich werden:

Wer sich für den zweckbestimmten Leistungsbegriff entscheidet, hat sich damit zugleich für ein bestimmtes Schuldrechtssystem entschieden, nämlich für das *Schuldrechtssystem von Krefß*.

⁸ Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts, München 1929, Neudruck Aalen 1974.

⁹ Insbesondere NJW 1974, 1129, FS v. Caemmerer, S. 255 sowie jetzt wieder NJW 1979, 2008.

¹⁰ Die Gesamtschuld, 1973 und insb. NJW 1969, 398.

¹¹ So *Krefß*, SchR AT, S. 45, 59; ders. SchR BT, S. VI.